Basadingen Schlattingen
Politische Gemeinde
Rychgass 2
8254 Basadingen

Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter ab 01.01.2022

Checkliste

Vor der Anschaffung

- Obligat. Haftpflichtversicherung, Deckungssumme mind. 3 Mio. Franken
- Sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt
- Registrierung des Hundehalters im AMICUS (Ersterfassung > Wohngemeinde)

Nach der Anschaffung

- Registrierung bei der AMICUS *und* Anmeldung bei der Gemeinde innert 10 Tagen
- Obligat. praktischer Hundeerziehungskurs innerhalb eines Jahr nach Übernahme des Hundes sofern das Tier ein Erwachsenengewicht von mind. 15 kg erreicht. Gilt für alle neu angeschafften Hunde ab dem 20.09.2016 (Aufhebung SKN im Parlament)

Übernahme, Weitergabe, Export oder Todesfall eines Hundes

- Selbständige Mutation in AMICUS innert 10 Tagen
- Meldung bei der Gemeinde innert 10 Tagen

Hundehalter: Adress- und Namensänderungen, Wegzug ins Ausland / Rückkehr

- Innert 10 Tagen bei der Gemeinde melden

Amicus:

- es gibt div. Merkblätter und einen Anwenderfilm auf www.amicus.ch
- Für weitere Fragen nutzen Sie den Chatbot oder das Kontaktformular

Allgemein

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, führen und beaufsichtigen, so dass weder Menschen noch andere Tiere gefährdet oder belästigt werden
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen und Lärmbelästigungen vermeiden
- Hundesteuer und Haftpflichtversicherung jährlich begleichen

Weitere Informationen

Kennzeichnung des Hundes
Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden.

Obligatorische Haftpflichtversicherung
Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben. Eine Kopie muss bei der Hundekontrollstelle abgegeben werden.

Prüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden
Wird ein Hund importiert, muss dessen Kennzeichnung innerhalb von 10 Tagen nach der Einführung von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden. Neu hat die Person, die den Hund eingeführt hat, dem Tierarzt zusätzlich die Daten zur Einfuhr, wie die Nummer des Heimtierpasses, mit dem der Hund eingeführt wurde und das Datum der Einfuhr anzugeben.

Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS
Hunde und Hundehalter müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Identitas AG (AMICUS).
Wer zum ersten Mal Hundehalter wird muss sich vorgängig von der Wohnsitzgemeinde bei AMICUS registrieren lassen und erhält dann seine Personen-ID. Anschliessend werden dem Ersthundehalter die Benutzerdaten und das Passwort von AMICUS per Post zugestellt, sofern sie keine E-Mail-Adresse angeben haben.

Halterwechsel bei AMICUS (Hund übergeben)
Wenn ein Hundehalter einen Hund übergeben möchte, muss er dies innerhalb von 10 Tagen selbständig im AMICUS mutieren. Dazu müssen Sie zwingend die AMICUS-Personen-ID sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eintragen.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übernehmen)
Wer einen neuen Hund übernehmen will, muss dies innerhalb von 10 Tagen selbständig im AMICUS mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre AMICUS-Personen-ID bekannt und warten bis dieser den Halterwechsel mutiert hat. Danach können Sie im AMICUS den Hund übernehmen. Bei dieser Gelegenheit können Sie ihm auch einen neuen Namen geben oder seine Details kontrollieren.

Meldepflicht bei der Gemeinde
Hundehalter müssen Änderungen ihrer Personalien, Halterwechsel, neue Hunde, Zu-, Um- oder Wegzüge, sowie den Tod ihres Hundes innert 10 Tagen schriftlich der Wohnsitzgemeinde melden.

Das **Meldeformular Hund** finden Sie online auf der Gemeindehomepage www.basadingen-schlattingen.ch > Verwaltung > Online Schalter > **Hundewesen**.

Hundesteuer
Die Hundesteuer wird für die nötige Infrastruktur in der Gemeinde verwendet. Sie beträgt für den ersten Hund Fr. 80.- / Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 150.- / Jahr. Die Rechnung ist zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Anmeldung.

Wird ein Hund im Laufe des Jahres angeschafft oder erreicht er in diesem das Alter von 5 Monaten, bemisst sich die Steuer nach Quartalen, ein angebrochenes Quartal wird als volles gezählt. Falls ein Hund stirbt oder weitergegeben wird, erfolgt von Gesetzes wegen her keine Rückerstattung.

Hundeerziehungskurse
Hundehalter die im Kalenderjahr einen Hundeerziehungskurs absolvieren, können die Kursbestätigung 2022 bis spätestens am 19. Dezember 2022 bei der Gemeindeverwaltung abgeben (keine Vergütung im Voraus oder für den obligatorischen Hundeerziehungskurs).

Obligatorische Hundeausbildung

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass wer einen neuen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mind. 15 Kilogramm hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen. Zwecks Sozialisierung ist es sinnvoll auch mit kleineren Hunden ein entsprechendes Training zu absolvieren. Die anerkannte praktische Hundeerziehung entspricht einem Kurs von mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs.

Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde (www.veterinaeramt.tg.ch)

Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Personen, die einen potentiell gefährlichen Hund halten und im Kanton Thurgau ihren neuen Wohnsitz nehmen wollen, müssen bis spätestens 10 Tage nach Zuzug beim Veterinäramt ein Bewilligungsgesuch einreichen. Mit dem Gesuch sind einzureichen: Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung, Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister, Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes und über Kenntnisse im Hundewesen, Police der Haftpflichtversicherung, Passfoto, Kostenvorschuss Fr. 500.- (weitere Pers. Fr. 80.-, weitere Hunde Fr. 300.-), siehe auch www.veterinaeramt.tg.ch.

Gemeindehomepage www.basadingen-schlattingen.ch

Unter Dienstleistungen > Stichwort **Hunde** finden Sie nebst Informationen und Links auch diverse Merkblätter zum Downloaden.

Online Schalter: Unter Verwaltung > Online Schalter > **Hundewesen** ist für Sie das **Meldeformular Hund** aufgeschaltet.

Gut zu wissen - Augen auf beim Hundekauf

Ein Hundekauf darf kein Spontanentscheid sein. Die Verkaufsangebote müssen sorgfältig geprüft werden, da nicht alle seriös sind.

Keine anonymen Inserate mehr beim Hundehandel

Wer Hunde öffentlich anbietet muss, gem. der Tierschutzverordnung-Revision vom 01.03.2018, nachfolgende Angaben machen:

- Vorname und Name, Adresse, Herkunftsland und Zuchtland des Hundes

Diese Vorschrift bezieht sich insbesondere auf Inserate auf Verkaufsplattformen im Internet und in Zeitschriften. Betreiber von Internetplattformen und Zeitungsverlage sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass die Informationspflicht bei Hundeinseraten eingehalten wird. Wer Hunde anbietet, ohne der Informationspflicht nachzukommen, kann mit einer Busse bestraft werden.

Zudem verbessert die Präzisierung der Registrierungspflichten in der zentralen Hundedatenbank die Rückverfolgbarkeit von importierten Hunden und vereinfacht den Vollzug in diesem Bereich. Weitere Informationen finden Sie im Artikel 76a der Tierschutzverordnung.

Links

www.amicus.ch
www.veterinaeramt.tg.ch
www.bvet.admin.ch
www.tiererichtighalten.ch
www.meinheimtier.ch
www.skg.ch
www.tierimrecht.org
www.tierschschutz.com
www.stvv.ch
www.vieta.ch

Kontakt

Gemeindekanzlei - Hundewesen - Rychgass 2, 8254 Basadingen-Schlattingen TG
☎ 058 346 01 66, Fax 058 346 01 61,
E-Mail: kanzlei@basadingen-schlattingen.ch, www.basadingen-schlattingen.ch

Für eine saubere Umwelt!

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS